



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 12 N 104/20
VG 2 K 85.18 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache
des Rechtsanwalts ,

Klägers und Antragsgegners,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrechtsanwaltskammer, vertreten durch den Präsidenten,
Littenstraße 9, 10179 Berlin,

Beklagte und Antragstellerin,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

hat der 12. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Plückelmann und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Bath und Böcker am 24. September 2020 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das ihr am 4. Mai 2020 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die damit geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO) liegen auf der Grundlage der allein maßgeblichen Darlegungen der Beklagten (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) nicht vor.

1. Ernstliche Richtigkeitszweifel sind begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 2019 – 1 BvR 587/17 – juris Rn. 32 m.w.N.). Schlüssige Gegenargumente liegen vor, wenn der Antragsteller substantiiert rechtliche oder tatsächliche Umstände aufzeigt, aus denen sich die gesicherte Möglichkeit ergibt, dass die erstinstanzliche Entscheidung in ihrem Ergebnis unrichtig ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2010 – 1 BvR 2011/10 – juris Rn. 19; zur Ergebnisrichtigkeit: BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004 – 7 AV 4.03 – juris Rn. 11). Dazu muss er sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts konkret auseinandersetzen und im Einzelnen darlegen, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese Annahmen ernstlichen Zweifeln begegnen (VGH München, Beschluss vom 21. August 2019 – 5 ZB 18.1226 – juris Rn. 14 m.w.N.). Dem wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht.

a) Auf der Grundlage der Darlegungen der Beklagten ergibt sich nicht schlüssig, dass dem Zugang durch Akteneinsicht in die Haftungsklauseln und Haftungsaus-

schlussklauseln in den zwischen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Atos IT Solutions and Services GmbH abgeschlossenen Verträgen über Entwicklung und Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) Ausschlussgründe entgegenstehen.

aa) Der Informationszugang ist insbesondere nicht nach § 3 Nr. 4 oder Nr. 7 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG – ausgeschlossen. Vergaberechtliche Vorschriften, insbesondere § 5 Abs. 1 und 2 Vergabeverordnung – VergV – bzw. § 14 Abs. 3 VOL/A i.V.m. § 55 BHO stehen einer Gewährung des Informationszugangs nicht entgegen, da es sich bei den konkret begehrten Informationen nach dem Vorbringen der Beklagten um solche handelt, die sie den Teilnehmern im Vergabeverfahren (mutmaßlich auf der Grundlage der – allgemein zugänglichen – EVB-IT) vorgegeben hat. Damit handelt es sich bei diesen Informationen nicht um Bieterinformationen, die nach Maßgabe der genannten vergaberechtlichen Vorschriften vertraulich zu behandeln sind. Dass die Beklagte den Teilnehmern am Vergabeverfahren Verschwiegenheitsverpflichtungen abverlangt hat (§ 5 Abs. 3 Satz 2 VergV), führt zwar dazu, dass die Teilnehmer des Vergabeverfahrens insoweit die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren haben, nicht aber ohne weiteres dazu, dass ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausgeschlossen wird. § 3 Nr. 7 IFG fordert zusätzlich ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit (vgl. Senatsurteil vom 28. Juni 2013 – OVG 12 B 9.12 – juris Rn. 34; Schirmer, in: Gersdorf/Paal, Beck Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, IFG, Stand 1. Februar 2017, § 3 Rn. 190; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 323 ff.). Die Regelung bezweckt nicht den Schutz der Information, sondern den Schutz des Informanten im Interesse der behördlichen Aufgabenerfüllung (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 2017 – 7 C 19.15 – NVwZ 2017, 1621, juris Rn. 24). Für eine solche Schutzbedürftigkeit im öffentlichen Interesse hat die Beklagte nicht ansatzweise etwas vorgetragen.

bb) Ein Ausschlussgrund ergibt sich auch nicht aus § 6 Satz 2 IFG. Um ein Geschäftsgeheimnis der A_____ GmbH kann es sich bei den die Haftungs- und Haftungsausschlussklauseln enthaltenden Vertragsbestandteilen nicht handeln, wenn die Beklagte den Inhalt dieser Regelungen vorgegeben hat. Dass sich die Preiskalkulation des Auftragnehmers an solchen Klauseln orientiert, ist zwar anzunehmen. Es lässt sich aber aus den Vertragsklauseln nicht ohne weiteres ableiten, in

welcher Weise das geschehen ist. Insofern trägt die Beklagte selbst vor, dass dafür die Einschätzung der Haftungsrisiken durch den Auftragnehmer maßgeblich sein dürfte. Es fehlt darüber hinaus aber an einer Erläuterung, inwiefern Konkurrenten aus der Kenntnis der Haftungsklauseln Schlüsse auf diese Einschätzung ziehen könnten; das gilt selbst dann, wenn sie zusätzlich weitere Informationen über Teil- und Gesamtvolumen des IT-Entwicklungsauftrags haben. Überdies handelt es bei dem Projekt wohl doch um eine eher singuläre Anwendungsentwicklung, bei der ohne nähere Darlegung von Ausschreibungen konkreter vergleichbarer Projekte nicht davon ausgegangen werden kann, dass Konkurrenten aus der Kenntnis des Vertragswerks Vorteile ziehen können, die für die Auftragnehmerin nachteilig sind.

b) Was die Schutzbedürftigkeit der Unterlagen über die Abnahme und daraufhin geleistete Zahlungen angeht, hat die Beklagte auch mit dem Zulassungsvorbringen nicht ausreichend dargelegt, dass der Zahlungsplan ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 6 Satz 2 IFG darstellt. Wie schon das Verwaltungsgericht zutreffend – und durch die Begründung des Zulassungsantrags unwidersprochen – festgestellt hat, betrifft der Zahlungsplan nicht die Preiskalkulation, sondern nur die Bestimmung der Zeitpunkte, zu welchen die Beklagte verpflichtet war, Teilzahlungen auf den – bekannten – Gesamtpreis zu leisten. Ebenso wenig begründen die Ausführungen in der Antragsbegründung ernstliche Zweifel, soweit die Beklagte in der Sache Betriebsgeheimnisse geltend macht, da in den Abnahmeunterlagen verschiedene Software-, Lizenz- und Firmenbezeichnungen genannt sind. Es entbehrt der Schlüssigkeit, wenn die Beklagte zunächst ausführt, dass die Abnahmeunterlagen „detaillierte Angaben zur Architektur und zum Betrieb“ des beA enthalten, dies aber sogleich dahin relativiert, dass daraus die technische Struktur „für Fachleute der Materie“ „teilweise“ ableitbar sei. Das rechtfertigt die Annahme, dass es sich im Wesentlichen um verbreitetes technisches Wissen handelt, über das Fachleute ohnehin verfügen, und um Schlussfolgerungen, die sie sich ohne weiteres auch durch Analyse der Anwendersoftware erschließen können. Soweit sich aus der Zuordnung der einzelnen Bezeichnungen zu den entsprechenden Zahlbeträgen „eine spezifische wirtschaftliche Aussagekraft der Daten“ ergeben soll, ist diese für die Frage des Geheimhaltungsinteresses und der Nachteiligkeit einer Offenlegung ausschlaggebende Spezifik nicht näher erläutert. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass die Auftragnehmerin insoweit mit Herstellern, Vertriebs-

unternehmen oder Lizenzgebern wirtschaftlich besondere Bedingungen für das Projekt ausgehandelt habe, die auf die Kalkulation ihrer Leistungen von Einfluss waren, und dass es sich um Geschäftsbeziehungen und Bedingungen handelt, die sie auch für weitere Großprojekte vergleichbarer Art erzielen könnte bzw. die Konkurrenten für sich auch beanspruchen könnten, würden diese offengelegt. Dafür, dass sich die Beklagte auch im Zusammenhang mit den Abnahmeunterlagen und ihren Teilleistungen nach dem Zahlungsplan nicht erfolgreich auf Ausschlussgründe nach § 3 Nr. 4 und 7 IFG berufen kann, verweist der Senat auf seine vorstehenden Ausführungen unter 1. a) aa). Es handelt sich weder um vertrauliche Bieterangaben im Vergabeverfahren noch sind schutzwürdige öffentliche Belange zur Sicherstellung einer Vertraulichkeit erkennbar.

c) Die Darlegungen der Beklagten genügen auch nicht den Anforderungen der Ausschlussgründe, was die Zugänglichmachung des sog. Gutachtens der S_____ GmbH angeht.

aa) Soweit sich die Beklagte dafür erstmals – im Rahmen der Drittbeteiligung hat sich die A_____ GmbH darauf nicht explizit berufen – auf den Schutz des geistigen Eigentums nach § 6 Satz 1 IFG beruft, reicht dies für eine schlüssige Herleitung dieses – vom Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil nicht behandelten – Ausschlussgrunds nicht aus. Ungeachtet der nicht durch Erläuterungen der Beklagten unteretzten Frage, inwieweit das von der A_____ GmbH zum Nachweis der Sicherheit des beA in Auftrag gegebene S_____ -Gutachten die Tatbestandsvoraussetzungen des Werkbegriffs erfüllt, es sich insbesondere um ein Original im Sinne einer eigenen geistigen Schöpfung seines Urhebers handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2019 – 7 C 1.18 – GRUR 2020, 37, juris Rn. 22), fehlt es nach den eigenen Darlegungen der Beklagten schon an der für das Eingreifen des Ausschlussgrunds erforderlichen, durch den Begriff „entgegensteht“ im Wortlaut der Norm zum Ausdruck gebrachten Konfliktlage (vgl. dazu Schoch, IFG, 2. Aufl., § 6 Rn. 27 ff.). Denn die dargestellte vertragliche Ausgestaltung, bei der die A_____ GmbH die S_____ GmbH zur Erfüllung eigener vertraglicher Verpflichtungen (Nachweis der Sicherheit des beA) eingeschaltet und diese einen nach Angaben der A_____ GmbH und der Beklagten als „streng vertraulich“ gekennzeichneten Bericht über die Sicherheitsüberprüfung erstellt hat, schließt einen Gebrauch von urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechten am Werk, um die es

hier allein gehen kann, außerhalb der vertraglichen Beziehungen einerseits mit der S_____ GmbH und andererseits mit der Beklagten von vornherein aus, denn die A_____ GmbH als Rechteinhaberin wäre zu einer Veröffentlichung des Gutachtens ohnehin nicht befugt. Geistiges Eigentum an dem sog. S_____ -Gutachten steht danach der Zugänglichmachung darin enthaltener Informationen durch die Beklagte als informationspflichtige Stelle nicht entgegen.

bb) Was die Verpflichtung der Beklagten zur Vertraulichkeit angeht, kann wiederum auf die obigen Ausführungen zu § 3 Nr. 7 IFG (1 a) aa)) verwiesen werden.

cc) Auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der A_____ GmbH, die den Informationszugang nach § 6 Satz 2 IFG ausschließen, sind nicht schlüssig dargelegt. Dass mit dem S_____ -Gutachten technische Informationen zur Struktur des beA offen gelegt würden, die als Betriebsgeheimnisse der A_____ GmbH weiterhin schutzbedürftig sind, ist nicht schlüssig erläutert. Was die Informationen im Zusammenhang mit Sicherheitsschwachstellen des beA angeht, steht einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse schon der eigene Vortrag der Beklagten entgegen, dass diese Schwachstellen behoben seien. Im Übrigen handelt es sich – wie bereits ausgeführt – bei Entwicklung, Einrichtung und Betrieb des Anwaltspostfachs um ein Projekt mit Alleinstellungsmerkmalen, so dass bloße allgemeine Hinweise auf angewandtes und erworbenes Know-how und die weitere Tätigkeit am Markt – auch im Justizbereich – nicht als ausreichend angesehen werden können, um schutzbedürftiges exklusives Wissen darzutun. Die Nichtoffenlegung in dem Gutachten der S_____ GmbH aufgezeigter Sicherheitsmängel zur Vermeidung von Reputationsschäden füllt den Ausschlussgrund ohnehin nicht aus, denn diese Nachteile sind keine Folge der Offenlegung gegenüber Konkurrenzunternehmen.

dd) Auch die wiederum erstmalige Berufung auf den Ausschlussgrund nachteiliger Auswirkungen für laufende Gerichtsverfahren (§ 3 Nr. 1 Buchst. g IFG) durch Straftäter („Hacker“), die mit den Informationen aus dem Gutachten versuchen könnten, die Schutzmechanismen des beA zu überwinden, stellt die Richtigkeit des Urteils in seinem Ergebnis nicht in Frage. Da die Beklagte selbst vorträgt, dass die mit dem Gutachten aus dem Jahre 2015 aufgedeckten Schwachstellen „inzwischen beseitigt“ wurden, fehlt für eine Gefährdungslage, wie sie dieser Aus-

schlussgrund voraussetzt, eine hinreichende Grundlage. Überdies erscheint dem Senat äußerst fraglich, dass Manipulationen an per beA übermittelten Schriftsätzen oder an ihrem Versand im Verfahren unentdeckt bleiben würden; er geht deshalb nicht davon aus, dass durch die geäußerten – ohnehin auch ohne Kenntnis des Gutachtens nicht völlig auszuschließenden – Befürchtungen der Beklagten dauerhaft nachteilige Folgen für die Entscheidungsfindung oder die Rechtspflege eintreten könnten.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen der geltend gemachten besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten zuzulassen. Nach den vorstehenden Ausführungen sind keine tatsächlichen oder rechtlichen Fragestellungen dargelegt, denen in einem Berufungsverfahren mit offenem Ausgang nachzugehen wäre. Auf eine Unzulänglichkeit des eigenen Vorbringens kann sich die Beklagte als Beleg für offene tatsächliche Fragen nicht berufen. Im Gegensatz zum Gericht kennt die Beklagte die streitbefangenen Informationen und muss daher in der Lage sein, den Inhalt soweit paraphrasierend wiederzugeben, wie dies für die Plausibilisierung geltend gemachter Ausschlussgründe für den Informationsfreiheitsanspruch notwendig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Plückelmann

Bath

Böcker